

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 376) folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebüchereien:

§ 1 Rechtscharakter

Zwischen den Gemeindebüchereien und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitwecken. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung des Marktes Cadolzburg mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

§ 3 Benutzerkreis

Die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet. Ein Minderjähriger kann ab dem 4. Lebensjahr Benutzer werden und benötigt bis zum 12. Lebensjahr die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, ggf. auch die besuchte Schule. Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.

Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülersausweises ausgestellt und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Gemeindebücherei es verlangt.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Ausleihe

Die vorhandenen Medien können außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können in den Räumen der Bibliothek benutzt werden.

Videokassetten werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbeschränkungen entliehen. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises am Verbuchungsschalter.

§ 7 Leihfristen

Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Tonträger und Zeitschriften 14 Tage, für Videokassetten 3 Tage.

In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich vorzunehmen.

§ 8 Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Für die Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Wird ein vorgemerkttes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

§ 9 Fernleihe

In der Bibliothek nicht vorhandene Literatur kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung gebunden.

Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet. Die durch seine Bestellung veranlassten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu bezahlen, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

§ 10 Behandlung der Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Er darf die Medien nicht anderen weitergeben.

Es muss sie sorgsam und schonend behandeln. Es ist ihm nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Festgestellte Schäden muss er sofort melden.

Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung kann die Bibliothek von ihm - unabhängig von seinem Verschulden - die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Mediums verlangen, jeweils zuzüglich einer Einarbeitungspauschale.

Bibliothek und Markt Cadolzburg haften nicht für Schäden, die die Benutzer durch beschädigte Medien erleiden (insbesondere durch mit Viren infizierte Computerdisketten).

Sie haften auch nicht für sonstige leicht fahrlässig zugefügte Schäden.

§ 11 Verhalten in der Bücherei

Mäntel und Taschen sind in die Schließfächer einzuschließen. Schirme u.a. sind am Eingang abzulegen. Auf die Sachen ist selbst zu achten. Wertsachen sind gesondert in Verwahrung zu geben. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) sowie Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm, Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Benutzer sind zu vermeiden.

Die Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, sind zu befolgen.

Das Bibliothekspersonal kann - auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht - Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überkleidung nehmen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können - unbefristet oder befristet - von der Benutzung ausgeschlossen werden oder vorübergehend durch den/die Leiter/in der Bibliothek ganz oder teilweise von der Ausleihe ausgeschlossen oder aus den Räumen ausgewiesen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Cadolzburg in Kraft.

Cadolzburg, 20 Oktober 1998
MARKT CADOLZBURG

gez.

Claus Pierer
1. Bürgermeister